

gungen ausgeschlossen sind. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die gegen die ursprüngliche Planung rechtzeitig erhobenen Einwendungen bleiben wirksam, soweit sie gegenüber der Planfeststellungsbehörde nicht schriftlich zurückgenommen wurden oder werden. Neue Einwendungen können nur erhoben werden, wenn der Einwender durch die Änderung erstmalig, stärker oder auf andere Weise als bisher betroffen ist. In diesem Fall sind Einwendungen nicht nur gegen die Planänderungen, sondern auch gegen die von der Änderung nicht betroffenen Teile der Planung möglich.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

4. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Auf einen Erörterungstermin kann gemäß § 17 a FStrG verzichtet werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nur wenige Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben wurden.

Findet eine Erörterung statt, wird der Termin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere

6. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Für das Vorhaben wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3, 3e Abs. 1 Nr. 2, 3a S. 1 und 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchgeführt.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg im Breisgau ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Durch die Auslegung des Plans wird auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG mit umfasst.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat der Antragssteller bereits zur ersten Auslegung schalltechnische Berechnungen, eine Schadstoffbetrachtung, einen landschaftspflegerischen Begleitplan und eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Seit Beginn der ersten Offenlage sind die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG sowie die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens nach § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den von der Planung betroffenen Flächen zu. Anbaubeschränkungen, Veränderungssperre und Vorkaufsrecht wirken nach Maßgabe der geänderten Planung fort.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Seiten/Planfeststellung.aspx> abgerufen werden.

Lauchringen, den 12.06.2015

Für die Gemeindeverwaltung
gez. Bürgermeister Thomas Schäuble